

Landkreis Gießen		Gießen, 10.12.2022	
Der Kreisausschuss			
Dezernat II Erster Kreisbeigeordneter	Name:	Christopher Lipp	
	Telefon:	0641-9390 1760	
	E-Mail:	Christopher.Lipp@lkgi.de	
	Gebäude:	F	
	Raum:	F103	

Berichtsantrag der FDP-Kreistagsfraktion zur Ausstattung der Sporthallen des Landkreises mit AEDs (0669/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Beantwortung der Fragen zur Ausstattung der Sporthallen mit AEDs.

Frage 1: In welchen Sporthallen des Kreises ist eine Ausstattung mit automatischen externen Defibrillatoren (AEDs) gewährleistet?

Antwort: Folgende Schulgebäude und kreiseigene Sporthallen sind aktuell mit AEDs ausgestattet:

- Goetheschule in Großen-Buseck (Sporthalle)
- Theodor-Heuss-Schule in Laubach (Sporthalle)
- Erich-Kästner-Schule in Lich (Sporthalle)
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich (Sporthalle)
- Theo-Koch-Schule in Grünberg (Zentralgebäude Haus A)
- Clemens-Brentano-Europaschule in Lollar (Haus A - Verwaltung)
- Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim (Sanitätsraum im Foyer)
- Gesamtschule Gleiberger Land in Wettenberg (Lehrerzimmer)
- Willy-Brandt-Schule in Gießen (Sekretariat)

Frage 2: Um welche konkreten Modelle handelt es sich dabei? Eignen sich die Modelle insbesondere zur Anwendung bei Kindern unter acht Jahren?

Antwort: Es handelt sich um unterschiedliche Modelle wie z.B.: Philips Heartstart, Zoll AED+ oder Samaritan PAD 350P. Die Geräte wurden nicht durch den Landkreis Gießen, sondern überwiegend durch Sportvereine oder die Schulen selbst beschafft. Die genannten Geräte erkennen Pädiatrie-Defibrillationselektroden automatisch und können die Energieabgabe für die Defibrillation entsprechend absenken. Daher sind sie für eine Anwendung bei Kindern ebenfalls geeignet. Ein Modell verfügt über einen sog. „Kindermodus“. Dieser ist durch das Betätigen eines Schiebereglers oder Einstecken eines speziellen Kinderschlüssels zu aktivieren.

Frage 3: Inwiefern sind Zugang und Bedienung für Laienhelferinnen und Laienhelfer möglichst barrierefrei geregelt? Unterstützen die AEDs etwa bei der Durchführung einer Herz-Lungen-Wiederbelebung und einer Herzdruckmassage? Falls ja, wie genau?

Antwort: Der Zugang und die Bedienung für Laienhelferinnen und Laienhelfer ist grundsätzlich barrierefrei möglich. Allerdings befinden sich einige der o.g. Geräte in Räumlichkeiten, die nur während der Schulzeit allgemein zugänglich sind.

Die AEDs unterstützen bei einer Durchführung einer Herz-Lungen-Wiederbelebung oder auch einer Herzdruckmassage. Es gibt Modelle, die bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung den Takt (100-120 bpm) vorgeben. Auch gibt es Modelle, die die Qualität der Herzdruckmassage durch Sprachansagen bewerten und Anweisungen geben können.

Frage 4: Erfolgt bei einer Inbetriebnahme eines AEDs eine automatische Benachrichtigung an den lokalen Rettungsdienst?

Antwort: Eine automatische Benachrichtigung an den lokalen Rettungsdienst erfolgt nicht, da der Rettungsdienst sofort bei Eintreten des Notfalls informiert werden soll und nicht erst mit der Nutzung des Defibrillators.

Frage 5: Welche rechtlichen Erfordernisse ergeben sich bei der Benutzung von AEDs durch Laien im Rahmen der Ersten Hilfe?

Antwort: Explizite gesetzliche Regelungen, die die Anwendung von AEDs durch medizinische Laien bestimmen, sind nach unserer Kenntnis nicht vorhanden. In der Regel findet im Rahmen der Erste-Hilfe-Aus- und Weiterbildung die Vermittlung von Basisinformationen zum Einsatz und der Funktionsweise von AEDs statt. Darüber hinaus sind trainierte Ersthelfer (Feuerwehr, Polizei, Übungsleiter etc.) in der Regel in der Anwendung von AEDs unterwiesen. Der Einsatz von AEDs soll ausdrücklich nicht die Aufgaben des Rettungsdienstes ersetzen, sondern lediglich die Zeitspanne zwischen Auftreten des Kammerflimmerns und der Defibrillation durch den Rettungsdienst verkürzen und damit die Überlebenschancen des Patienten erhöhen. Empfehlenswert ist eine regelmäßige Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen und Schulliegenschaften in Bezug auf die Funktionsweise der AEDs.

Aktuell wird seitens des Servicebetriebs des Landkreises Gießen geprüft, ob weitere Liegenschaften des Landkreises mit AEDs ausgestattet werden sollen. Darüber hinaus wird geprüft, wie eine regelmäßige Unterweisung gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Christopher Lipp

Erster Kreisbeigeordneter